

# Verein Selbsthilfe Winterthur Schaffhausen

## STATUTEN

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Verein Selbsthilfe Winterthur Schaffhausen" besteht ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Winterthur im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### 2. Zweck

Der Verein unterstützt Selbsthilfegruppen und fördert insbesondere Bestrebungen der Selbsthilfe, der gegenseitigen Hilfe und der Hilfe zur Selbsthilfe in der Region Winterthur und im Kanton Schaffhausen. Zu diesem Zweck betreibt er ein Selbsthilfezentrum (Selbsthilfe Winterthur Schaffhausen).

Der Verein verfolgt keine Gewinnabsichten. Er ist politisch und konfessionell neutral.

### 3. Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer den Vereinszweck gutheisst. Es werden folgende Mitgliederkategorien unterschieden:

- a) Einzelmitglieder (natürliche Personen)
- b) Kollektivmitglieder (juristische Personen)

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand jederzeit erfolgen.

### 4. Finanzielle Belange

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Mitgliederbeiträge und freiwillige Zuwendungen.

Der Verein besteht aus Einzel- und Kollektivmitgliedern. Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Im Falle einer Auflösung ist das verbleibende Vereinsvermögen unwiderruflich einer gemeinnützigen Institution mit ähnlicher Zielsetzung zu vermachen. Ein Rückfall des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

### 5. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Kontrollstelle

#### **a) Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen, auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens drei Wochen im voraus schriftlich, unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen. Anträge von Mitgliedern müssen zehn Tage vor der Mitgliederversammlung im Besitz des Vorstandes sein.

Kollektivmitglieder gemäss Ziff. 3. b) können zwei VertreterInnen in die Mitgliederversammlung entsenden. Jedes anwesende Mitglied und jede/r VertreterIn hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse und entscheidet mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kontrollstelle
- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Höhe der Mitgliederbeiträge
- Entlastung für die geschäftsführenden Organe
- alle weiteren Geschäfte, die der Mitgliederversammlung vorgelegt werden

Mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ist zu entscheiden über:

- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins oder Fusion

#### **b) Vorstand**

Der Vorstand konstituiert sich selbst und entscheidet über die Zeichnungsberechtigung. Er formt die Ziele des Vereins und überwacht deren Verwirklichung.

#### **c) Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und liefert dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht ab.